

Urteil des KG Berlin Seite 19-20 Begründung der Rechtskräftig abgewiesenen Räumungsklage

Aus dem Kaufvertrag steht der Beklagten neben dem Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks (vgl. auch § 457 Abs. 1 BGB) **ein Räumungsanspruch nicht zu**. Das kann auch nicht aus § 458 BGB gefolgert werden. Mietverträge gehören nicht zu den in § 458 BGB genannten durch Verfügung des Wiederverkäufers begründeten (dinglichen) Rechten von Dritten, die zu beseitigen wären (a.A. BeckOK BGB/Faust, 59. Ed. 1. Mai 2022, BGB § 458 Rn. 2 mwN; Müller in:

Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 458 BGB (Stand: 01.02.2020) Rn. 7: Analogie). Denn einer Räumungspflicht würde widersprechen, dass der Kläger auch zur Herausgabe von angeschafftem Zubehör grundsätzlich verpflichtet ist (§ 457 Abs. 1 BGB, Wegnahmerecht § 459 S. 2 BGB, vgl. BeckOK BGB/Faust, 59. Ed. 1.5.2021, BGB § 457 Rn. 4). Ferner spricht gegen eine (entsprechende) Anwendung von § 458 BGB auf Mietverträge die damit verbundene Umgehung von § 566 BGB und der Umstand, dass Bestimmungen zu dinglichen Rechten nicht ausdehnend ausgelegt werden können (zu § 883 Abs. 2 BGB: BGH, Urteil vom 19. Oktober 1988 – VIII ZR 22/88 – NJW 1989, 451 zu 2. a) insbes. letzter Satz unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 3. März 1954 – VI ZR 259/52 – dort insbesondere zu III., bei juris-online Rn. 32: die Bestimmungen über das dingliche Recht können nicht ausdehnend ausgelegt werden).

Urteil des KG Berlin zur Herausgabe des SEZ.

- a. **die Auflassung des Grundstücks**, eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain, geführt durch das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Blatt 15254 N, unter der laufenden Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses, Flurstück 5089 der Flur 4 mit einer Größe von 47.581 qm zu Gunsten der Beklagten **zu erklären und die lastenfreie Eigentumsumschreibung des vorgenannten Grundstücks auf sie zu bewilligen**,

Zug um Zug gegen **Zahlung von 1,00 EUR**.

§853 BGB Arglistenrede

Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, **so kann der Verletzte die Erfüllung** auch dann **verweigern**, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Die Arglistenrede gemäß §853 BGB wurde am 19.12.2023 gegenüber Finanzsenator Evers erhoben.

Am 19.12.2023 wurde den arglistig von RA Schellenberg getäuschten 3 KG Richtern die vollendete arglistige Täuschung durch RA Schellenberg angezeigt.

Restitutionsklage nach § 580 Abs.7b wurde am 02.01.2024 eingereicht.